

# RS Vwgh 1995/6/20 91/13/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33 Abs4;  
AVG §63 Abs5;  
BAO §245 Abs3;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/08 91/14/0026 3

## Stammrechtssatz

Ein Fristverlängerungsbescheid gemäß § 245 Abs 3 BAO wird mit der Erlassung und Zustellung wirksam, weshalb die in der Fristverlängerung bestehende rechtsgestaltende Bescheidwirkung eintritt, und zwar auch dann, wenn das Finanzamt die Fristverlängerung zu Unrecht ausgesprochen hat (Hinweis E 21.9.1988, 87/13/0222). Eine Berufung gilt daher als rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb der von der Behörde - unzulässigerweise - verlängerten Berufungsfrist eingebracht ist (Hinweis E 3.7.1963, 998/62, VwSlg 6065 A/1963).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991130235.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>